

## 4.3. KLEINE "STEUERKUNDE"

### 4.3.8. Familienbeihilfe

#### 4.3.8.1. Anspruch

Anspruchsberechtigt ist:

Jene haushaltsführende Person, zu deren Haushalt ein Kind gehört. Österr. Staatsbürger, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Staatsbürger aus EWR-Staaten, die in Österreich wohnen, und ausländische Staatsbürger, die sich seit mindestens 60 Kalendermonaten ständig im Inland aufhalten, sowie Staatenlose und Flüchtlinge sind Österreichern gleichgestellt.

Andere ausländische Staatsbürger, die Wohnsitz oder Aufenthalt in Österreich haben und zusätzlich eine länger als 3 Monate dauernde Beschäftigung als Dienstnehmer oder ein daraus folgender Krankengeldbezug vorliegt.

Nicht anspruchsberechtigt ist, wer Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat.

**Die Familienbeihilfe kann man für folgende Kinder erhalten:** Nachkommen (Kinder, Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.

**Die Familienbeihilfe wird gewährt:**

für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr generell,

**ab 1. Juli 2011 bis zum 24. Lebensjahr** (vorher bis zum 26.) **für Kinder, wenn sie**

in Berufs- oder Schulausbildung bzw. Studium stehen (die vorgesehene Studienzeit darf pro Abschnitt um nicht mehr als 1 Semester, die gesamte Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschritten werden),

nach Abschluss von Schulausbildung oder Präsenz- oder Zivildienstes auf den frühestmöglichen Zeitpunkt ihr Studium (wieder) aufzunehmen, warten (für die Zeit, die dazwischen liegt),

Für **folgende** Personenkreise wird die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt:

- Mütter bzw. Schwangere
- Personen, die den Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst absolvieren bzw. absolviert haben
- Erheblich behinderte Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden
- Studierende, deren Studium mindestens zehn Semester dauert
- Personen, die vor dem Studium eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland ausgeübt haben.
- für Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie wegen einer erheblichen Behinderung, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres (bzw. 24. Lebensjahres, wenn in Berufsausbildung) eingetreten ist, außerstande sind, sich selbst Unterhalt zu verschaffen.

**Beihilfenschädlich** ist, wenn Kinder über dem 18. Lebensjahr Einkünfte von mehr als 10.000,- € (incl. Ferialarbeit) pro Jahr beziehen. In diesem Fall wäre die Familienbeihilfe für das ganze Jahr zurückzuzahlen. Einkünfte in Monaten, in denen keine Familienbeihilfe bezogen wird, zählen nicht.

**Nicht beihilfenschädlich sind:**

steuerfreie Bezüge,  
Entschädigungen aus anerkanntem Lehrverhältnis,  
Waisenspensionen,  
Einkünfte aus einer Tätigkeit, die ausschließlich in den Schulferien (Ferialpraxis) ausgeübt wurde.

#### 4.3.8.2. Auszahlungsmodus und Beihilfenhöhe:

Die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag scheinen am Bezugszettel nicht auf, da sie 12x jährlich steuerfrei direkt durch das Finanzamt ausbezahlt werden. Im September wird seit 2011 für jedes Kind zwischen 6 und 15 Jahren die Familienbeihilfe um ein Schulstartgeld von jeweils 100 Euro erhöht.

**Die Familienbeihilfe betrug bis 2015 pro Kind und Monat**

ab Geburt 109,70 €,  
mit 3 Jahren 117,30 €  
mit 10 Jahren 136,20 €,  
mit 19 Jahren 158,90 €.

Mehrkindzuschlag:

2 Kinder	6,70 je Kind		5 Kinder	30,80 je Kind
3 Kinder	16,60 je Kind		6 Kinder	34,30 je Kind
4 Kinder	25,50 je Kind		7 u.mehr Ki.	50,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 150.

**Die Familienbeihilfe beträgt 2016 und 2017 pro Kind und Monat**

ab Geburt 111,80 €,  
mit 3 Jahren 119,60 €  
mit 10 Jahren 138,80 €,  
mit 19 Jahren 162,00 €.

Mehrkindzuschlag:

2 Kinder	6,90 je Kind		5 Kinder	31,40 je Kind
3 Kinder	17,00 je Kind		6 Kinder	35,00 je Kind
4 Kinder	26,00 je Kind		7 u.mehr Ki.	51,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 152,90

**Die Familienbeihilfe beträgt ab 2018 pro Kind und Monat**

ab Geburt 114 €,  
mit 3 Jahren 121,90 €  
mit 10 Jahren 141,50 €,  
mit 19 Jahren 165,10 €.

Mehrkindzuschlag:

2 Kinder	7,10 je Kind		5 Kinder	32,00 je Kind
3 Kinder	17,40 je Kind		6 Kinder	35,70 je Kind
4 Kinder	26,50 je Kind		7 u.mehr Ki.	52,00 je Kind

Für erheblich behinderte Kinder gebührt ein zusätzlicher Erhöhungsbetrag von € 155,90

Als erheblich behindert gelten Kinder, die

- zu mindestens 50% behindert sind, oder
- voraussichtlich außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Mit der Familienbeihilfe wird ausbezahlt:

**Kinderabsetzbetrag:** für jedes Kind € 58,40.

**Mehrkindzuschlag:** Wenn das zu versteuernde Familieneinkommen einen Betrag von 55.000,- € nicht überschreitet, gebührt seit 2011 für das dritte Kind und für jedes weitere Kind ein Mehrkindzuschlag von 20 €. Antrag für höchstens 5 Jahre rückwirkend mit Formular E 1 oder L 1 oder eigener Antrag.

**Unterhaltsabsetzbetrag:** siehe Kapitel 4.3.3.4

#### 4.3.3.4. Unterhaltsabsetzbetrag

Wer für ein Kind, welches nicht im selben Haushalt wohnt, nachweislich gesetzlichen Unterhalt zahlt, hat Anspruch auf einen Unterhaltsabsetzbetrag in der Höhe von € 29,20 für das erste, 43,80 für das zweite, 58,40 für dritte und weitere Kinder. Dieser Absetzbetrag muss bei der Veranlagung geltend gemacht werden, ist also erst im Folgejahr zu bekommen.

Formular L1k Pkt. 3

**Voraussetzungen:**

- Der Antragsteller leistet den gesetzlichen Unterhalt.
- Das Kind lebt nicht im Haushalt des Antragstellers.

- Dem Antragsteller wird nicht die Familienbeihilfe gewährt.

- Die Unterhaltspflicht ist nachweisbar (z.B. richterlich festgesetztes Unterhaltsausmaß, Unterhaltsvergleich, Zahlungsbestätigungen).

Ist der Antragsteller bei seinen Alimentationsverpflichtungen teilweise säumig, steht nur der aliquote Anteil des Absetzbetrages zu.

Ist die Höhe der Unterhaltsleistung nicht behördlich festgelegt, dann darf die Unterhaltsleistung die gerichtlichen Regelbedarfssätze nicht unterschreiten.

**Beantragung:** Im Zuge der Veranlagung im nachhinein.